

Workshop Eingruppierung TVöD/TV-L

Veranstaltungs-Nr. 2022 Q023 GB

Nutzen und Ziele

Grau Ist alle Theorie !

Sie haben die Grundlagen zur tariflichen Stellenbewertung und Eingruppierung in unseren vorgelagerten Seminaren behandelt. Jetzt fehlt nur noch der Feinschliff und das Üben anhand praktischer Fälle auf der Basis Ihrer Entgeltordnung.

Wenn Sie möchten, können Sie uns im Vorfeld Ihre Fälle anonymisiert zuschicken - eine Auswahl wird dann im Workshop behandelt.

Mehr zu den Inhalten erfahren Sie hier: <https://youtu.be/pm4CNIOWryg>

Hinweis: Bitte bringen Sie den §12 TV-L zur Veranstaltung mit.

Übung macht den Meister

Von welchen Tätigkeiten ist hier auszugehen?

Wie werden die Arbeitsvorgänge richtig gebildet? Von welchen Zeitanteilen ist auszugehen?

Wie sind die einzelnen Arbeitsvorgänge zu bewerten? Welchen Teil der Entgeltordnung wende ich an?

Wie werden die Merkmale ausgelegt und welche werden erfüllt?

Welche Gesamtbewertung ergibt sich?

Sind Überleitungsaspekte zu berücksichtigen?

Workshop Eingruppierung TVöD/TV-L

Veranstaltungs-Nr. 2022 Q023 GB

Zielgruppe

Termin 26.10 bis 27.10.2022

Tagungsstätte Penta Hotel Berlin-Köpenick
Grünauer Straße 1, 12557 Berlin
E-Mail: info.koepenick@pentahotels.com

Dozent*innen Arne Zimmermann

Teilnahmegebühr 630,00 EUR ohne Ü/VP

Seminarzeiten
Mittwoch 10:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr - 16:30 Uhr

Pausenzeiten
10:30 - 10:45 Uhr Kaffeepause
12:30 - 13:30 Uhr Mittagspause
15:00 - 15:15 Uhr Kaffeepause

Arbeitsmittel keine speziellen Arbeitsmittel benötigt

Online-Evaluation Am letzten Seminartag erhalten Sie eine E-Mail von der dbb akademie. Bitte bewerten Sie die Veranstaltung über den Online-Fragebogen. Ihre Rückmeldung hilft der dbb akademie, die hohe Qualität der Schulungen dauerhaft zu gewährleisten. Die Bewertung kann (auch anonym) mit Smartphone, Tablet oder PC durchgeführt werden.

Die dbb akademie behält sich das Recht des Dozentenaustausches, Terminverschiebungen sowie Aktualisierung der Inhalte vor.

Beschreibung

Einstiegsfälle zur Tätigkeitsdarstellung bzw. Stellenbeschreibung

- Ist die Darstellung vollständig? wird die gesamte, dauerhaft auszuübende Tätigkeit abgebildet?
- Ist die Darstellung nicht zu grob oder zu kleinteilig?
- Versteht der Leser, was auf dem Arbeitsplatz gearbeitet wird?
- Werden alle Informationen geliefert, die für die späteren Prüfungsschritte gebraucht werden?

Rechtlicher Input: zum Unterschied zwischen Stellenbeschreibung und Tätigkeitsdarstellung (Stellenbewertung und Eingruppierung)

Fälle zur richtigen Bildung von Arbeitsvorgängen

- Ergebnisbezogene Betrachtungsweise - was heißt das konkret?
- Können Tätigkeiten unterschiedlicher Wertigkeit zusammengefasst werden oder müssen sie getrennt werden?
- Welche Rolle spielt eine mögliche Verteilung der Tätigkeit auf mehrere Beschäftigte?
- Welche Konsequenzen haben große oder kleine Arbeitsvorgänge?
- Führung als ein einheitlicher Arbeitsvorgang?
- Welche Rolle spielen Funktionsbezeichnungen?

Rechtlicher Input: zur Bestimmung der Zeitanteile eines Arbeitsvorgangs (1) und zum Aufspaltungsverbot (2)

Fälle zur Bewertung von Arbeitsvorgängen

- Welche Merkmale müssen auf den jeweiligen Arbeitsvorgang angewendet werden? (Spezialitätsgrundsatz und prägende Tätigkeiten)
- Prüfung von unten nach oben bei aufeinander aufbauenden Merkmalen
- Aufspaltungsverbot - oder gibt es Teiltätigkeiten, die nicht in rechtserheblichem Umfang vorliegen?
- Auslegung einzelner Merkmale
- Fehlen subjektiver Voraussetzungen

Rechtlicher Input: zum sonstigen Beschäftigten

Fälle zur Gesamtbewertung

- Betrachtung mehrere Arbeitsvorgänge, um das Vorliegen bestimmter Merkmale zu prüfen
- Anforderungsbezogene Gesamtbewertung als Normalfall
- Entgeltgruppenbezogene Betrachtung bei Misch Tätigkeiten

Rechtlicher Input: zum Auseinanderfallen von Eingruppierung und Bezahlpraxis

u.a. Rückgruppierungen , Änderungskündigungen

Fälle zur nachwirkenden Überleitung (kurz)

- Einschränkung des Direktionsrechtes aufgrund von Besitzstandsregelungen
- Höhergruppierungen (mit und ohne Antrag) auf der Basis des Tarifabschlusses 2019
- Überleitung in die EG 9a und 9b- ist was schief gelaufen ?